

**Absender
SPD-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0336/2023

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
SPD-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 20.06.2023**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der SPD-Fraktion vom 23.05.2023 (eingegangen am
24.05.2023) zur Wahl einer stellvertretenden Bürgermeisterin/eines
stellvertretenden Bürgermeisters**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 23.05.2023 (eingegangen am 24.05.2023) beantragt die SPD-Fraktion das Ratsmitglied Christine Mehls als Nachfolgerin für Michael Zalfen zur dritten ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach zu wählen.

Das Schreiben der SPD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Tod von Herrn Zalfen am 07.04.2023 endete auch sein Ehrenamt als Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister war gemäß § 67 Absatz 2 Sätze 1 bis 6 GO NRW in der konstituierenden Sitzung wie folgt durchzuführen (auszugsweise Wiedergabe der Sachdarstellung in der Vorlage Nr. 0347/2020):

*„Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister erfolgt nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** in einem Wahlgang in geheimer Abstimmung. Wählbar sind nur Mitglieder des Rates mit Ausnahme des hauptamtlichen Bürgermeisters. Die Wahl ist gem. § 67 Absatz 2 GO NRW durch eine Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren durchzuführen. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus dem Rat. Vorschlagsberechtigt sind Fraktionen und Gruppen des Rates. Ebenso können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag abgestimmt, auf den sich alle Ratsmitglieder vorher geeinigt haben, sind die in dem Wahlvorschlag genannten Personen zu Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gewählt, wenn der Vorschlag ohne Gegenstimme angenommen wird. Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, so wird über die verschiedenen Einzelvorschläge in einem Wahlgang abgestimmt. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelt. Zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist gewählt, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, die sich durch Teilung der auf die Höchstzahlen entfallenden Stimmen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter ist gewählt, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt usw. Zwischen den Wahlvorschlägen mit gleicher Höchstzahl findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das von der (hauptamtlichen) Bürgermeisterin/dem (hauptamtlichen) Bürgermeister zu ziehende Los. Maßgebend ist immer die Zahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.“*

Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 7 GO NRW ist aber demgegenüber im Falle des **Ausscheidens** einer stellvertretenden Bürgermeisterin/eines stellvertretenden Bürgermeisters während der Wahlperiode die Nachfolgerin/der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung **gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW**, also nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl (und damit nicht nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen der Verhältniswahl)** zu wählen.

In den einschlägigen Kommentierungen zur GO NRW (Rehn, Cronauge, von Lennep, Knirsch: Gemeindeordnung NRW, Band I, Verlag Reckinger) heißt es zu § 67 Absatz 2 Satz 7 GO NRW:

*„(...) Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens der Stellvertreter des Bürgermeisters während der Wahlzeit (z.B. durch Niederlegung des Amtes, Niederlegung des Mandates, Tod) ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit (des Rates) ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Absatz 2 zu wählen (§ 67 Absatz 2 Satz 7). Ersatzwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen daher grundsätzlich im Wege einer **Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2, und zwar ebenfalls ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. Eine Frist für die Vornahme der Ersatzwahl ist im Gesetz nicht vorgesehen, jedoch sollte die Ersatzwahl im Interesse der Funktionsfähigkeit des Rates unverzüglich erfolgen. (...) Die Lösung für die Nachwahl eines Funktionsinhabers in § 67 Absatz 2 Satz 7 GO NRW entspringt keiner eigenen gesetzgeberischen Absicht, sondern zieht nur die Konsequenz daraus, **dass bei nur einer zu vergebenden Funktion eine Verhältniswahl nicht stattfinden kann.** (...)“*

Die geheime Wahl ist also gemäß § 67 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 50 Absatz 2 GO NRW ohne Aussprache durch Abgabe von Stimmzetteln zu vollziehen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Würde niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erreichen, so würde zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl stattfinden. Gewählt wäre, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit würde das Los entscheiden.

Wahlberechtigt sind die Ratsmitglieder (auch das/die die für die Wahl vorgeschlagene/n Ratsmitglied/er, vgl. § 31 Absatz 3 Nr. 2 GO NRW)) und der Bürgermeister als Mitglied des Rates kraft Gesetzes (§ 40 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).